

## Inhaltsverzeichnis

### der Begründung

zur

Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
der Gemeinde Rethwisch  
(Kreis Stormarn)  
für den Ortsteil Klein Boden

1.	Grundlagen der Satzung.....	Seite	3
2.	Lage des Geltungsbereichs der Satzung.....	Seite	3
3.	Festlegung des Geltungsbereichs der Satzung.....	Seite	3
4.	Gründe zur Aufstellung der Satzung.....	Seite	4
5.	Inhalt der Satzung.....	Seite	4
6.	Erschließung sowie Ver- und Entsorgung des Geltungsbereichs der Satzung.....	Seite	5
7.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	Seite	5
8.	Hinweise.....	Seite	10
9.	Beschluß über die Begründung.....	Seite	10
	Arbeitsvermerke.....	Seite	11

## 1. Grundlagen der Satzung

### a- Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für die aufgestellte Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Rethwisch gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2049), in Verbindung mit dem BauGB-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622).

Dabei erfolgt die Festlegung der Grenzen des "im Zusammenhang bebauten Ortsteiles" gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB. Einzelne Außenbereichsgrundstücke gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB und eine Außenbereichsfläche werden nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG einbezogen.

### b- Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rethwisch wurde am 16. 04. 1964 von der Gemeindevertretung beschlossen und mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 28. 07. 19964 - Az.: 310 b - 312/2 - 15.66 - genehmigt.

Der Flächennutzungsplan stellt die von der vorliegenden Satzung betroffenen Flächen, soweit sie bereits bebaut waren, als "Dorfgelände" nach § 5 BauNVO dargestellt; die nicht bebauten Flächen im Nordwesten als "Flächen für die Landwirtschaft".

## 2. Lage des Geltungsbereichs der Satzung

Der Bereich der Satzung bezieht sich auf den nordöstlichen Teil des Ortsteiles Klein Boden, östlich der "Dorfstraße", beidseitig des "Schlagenweges".

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt:

im Nordwesten,  
Norden und  
Südosten

durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,

im Südwesten

durch die westliche Ortslage des Ortsteiles Klein Boden.

## 3. Festlegung des Geltungsbereichs der Satzung

Der "im Zusammenhang bebaute Ortsteil" westlich des "Schlagenweges" wird zur Zeit durch das bebaute Grundstück Nr. 7 (Flurstück 12/1) gebildet. Östlich des "Schlagenweges" ziehen sich die bebauten Grundstücke um ca. 120 m weiter nach Norden.

Durch die vorliegende Satzung wird die Begrenzung des Geltungsbereiches zum Außenbereich nunmehr beidseitig der Erschließungsstraße klargestellt; d. h.:

- die nördliche Begrenzung wird durch eine Linie gebildet, die sich nunmehr für die Ortseinfahrt von Nordosten als beidseitige Bebauung am "Schlagenweg" darstellt. Dabei befindet sich lediglich der "Abrundungsbereich" innerhalb des noch bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Zur besseren Einbindung der neu entstehenden Baugrundstücke werden Knickanpflanzungen nach Norden und Westen festgesetzt.

- die südöstliche Begrenzung ergibt sich durch die bebauten Grundstücke südöstlich des "Schlagenweges". Dabei werden rückwärtige derzeitige Gartenflächen einbezogen, wobei eine Linie zwischen den Rückseiten der Gebäude auf dem Flurstück 23/3 im Norden und dem Flurstück 27/5 im Süden als Begrenzung festgelegt wird.

- die südwestliche Begrenzung ergibt sich durch den Verlauf der "Dorfstraße".

- die nordwestliche Begrenzung wird durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Baugrundstücke gebildet. Die Tiefe der "Abrundungsfläche" setzt diese vorhandene nordwestliche Begrenzung fort.

Der von dem Geltungsbereich der Satzung betroffene Bereich rundet in soweit den Ortsteil baulich ab. Sie ist mit einer geordneten Entwicklung der Ortslage vereinbar. Durch die Festsetzung von Anpflanzgebieten für Knicks im Bereich der "Abrundungsflächen" sind auch vertretbare Übergänge neuer Baugrundstücke zur freien Landschaft sichergestellt.

#### **4. Gründe zur Aufstellung der Satzung**

Die Satzung über den "im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Rethwisch" dient zur Deckung des dringenden Bedarfs an Grundstücken für die Errichtung von überwiegend Einzel- und Doppelhäusern in der Gemeinde, dabei besonders für den Ortsteil Klein Boden.

Die Einbeziehung der Abrundungsflächen in den Bereich der Satzung erscheint, auch nach Prüfung durch den Kreis Stormarn, städtebaulich und ortsplanerisch unbedenklich, da sie sich städtebaulich sinnvoll in die Ortslage einfügt.

#### **5. Inhalt der Satzung**

Die Satzung berücksichtigt die vorhandene Bebauung dieses Bereiches und ermöglicht innerhalb des "Abrundungsbereiches" die Errichtung von Wohngebäuden. Bei Anwendung des § 34 BauGB bei der Beurteilung neuer Bauvorhaben ist dabei maximal eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 durch die Festsetzung von "Baufenster" und durch die Beurteilungskriterien nach § 34 (1) BauGB umsetzbar.

## 6. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung des Geltungsbereichs der Satzung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches der Satzung ist gesichert. Neue Straßenbaumaßnahmen werden durch diese Satzung nicht erforderlich.

Die Versorgung des Ortsteiles Klein Boden der Gemeinde Rethwisch mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Elektrizität ist sichergestellt.

Die Beseitigung des Schmutzwassers ist durch die geplante Herstellung zentraler Anlagen vorgesehen. Ein Zeitpunkt für die Realisierung steht zur Zeit noch nicht fest. Zwischenzeitlich wäre sowohl der Bau von Sammelgruben als auch der Bau von Hauskläranlagen mit Nachklär-einrichtung oder der Bau einer Gebietskläranlage als Übergangslösung in Abstimmung mit der Wasserbehörde anzuwenden.

Zur geordneten Ableitung des anfallenden Regenwassers (Oberflächenwassers) wird im Nordwesten des "Abrundungsbereiches" ein Regenrückhaltebecken errichtet, das durch die Planzeichnung außerhalb des Plangeltungsbereiches dargestellt wird. Die Realisierung dieser Entsorgungsanlage wird durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 6 des Maßnahmengesetzes sichergestellt.

## 7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken ist bei Realisierung der Bebauung die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen unerlässlich. Hierbei handelt es sich zur Zeit um eine als Grünfläche genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Der Bereich der Satzung beeinträchtigt Bereiche, die dem Landschaftsschutz gemäß der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch" unterliegen. Eine Entlassung ist in Aussicht gestellt.

Aufgrund der in die Satzung gemäß § 4 Absatz 2a in BauGB-MaßnahmenG einbezogene Abrundungsfläche (Außenbereichsfläche) ist nachfolgend gemäß § 8 a Absatz 1 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden.

### **Übergeordnete Planungen**

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (Entwurf 1995) enthält für den direkten Bereich der Abrundungsfläche keine Zielaussagen. Im Bereich der Abrundungsfläche verlaufen die Grenzen folgender in Aussicht genommener Darstellungen:

- a) Landschaftsschutzgebiet;
- b) Gebiete mit besonderer Erholungseignung.

In ca. 800 m in südlicher Richtung verläuft das geplante Naturschutzgebiet Barnitztal. Das dazugehörige Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ist ca. 600 m entfernt. Desweiteren verläuft in ca. 400 m Entfernung in nördlicher Richtung eine Nebenverbundachse.

Die Gemeinde stellt zur Zeit einen **Landschaftsplan** für das gesamte Gemeindegebiet auf. Die Bestandsaufnahme mit Bewertung ist weitgehend abgeschlossen. Nach den vorliegenden Ergebnissen erscheint die Bebauung der Abrundungsfläche mit seinen fünf geplanten Wohngebäuden vom Grundsatz her möglich.

## Bestand

Die Abrundungsfläche umfaßt heute ein landwirtschaftlich, als Grünland genutztes Gebiet. Der Schwerpunkt bereits bebauter Bereiche liegt im Westen und Süden der Abrundungsfläche.

## Darstellung des Eingriffs

Durch die Einbeziehung der Abrundungsfläche in die Satzung wird gemäß § 8 a Absatz 6 in Verbindung mit § 8 a Absatz 4 Satz 4 BNatSchG ein **Eingriff** in Natur und Landschaft vorbereitet. Die Eingriffsbilanzierung nach § 8 a Absatz 1 BNatSchG beschränkt sich somit auf 5 neue Baugrundstücke nordwestlich des "Schlagenweges" auf heutigem Grünland (ca. 6.000 qm).

Bezüglich der zu untersuchenden Schutzgüter wird entsprechend den Hinweisen der Ministerin für Natur und Umwelt (MNU) zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung<sup>1)</sup> davon ausgegangen, daß kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Klima/Luft** auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in der Regel nicht mehr vorliegen, da Flächen mit für Klima und Luft wichtigen Funktionen bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung ist hierfür in der Regel also nicht notwendig. Soweit der Eingriff zu einer Beeinträchtigung des Kleinklimas beiträgt, findet dies in der Belanzierung Berücksichtigung. Bezogen auf den Bereich **Arten und Lebensgemeinschaften** handelt es sich bei dem vom Eingriff betroffenen Raum um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Unter den gegebenen Randbedingungen wird die Fläche nach den Hinweisen der MNU als Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Auf solchen Flächen sind in der Regel keine erheblichen oder nachhaltigen und damit auszugleichenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung ist hier demnach nur für betroffene Landschaftsbestandteile, wie beispielsweise bestehende Knicks durchzuführen. Die erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung liegt hier vor allem in den Bereichen **Boden** und **Wasser** durch die Versiegelung und im Bereich des **Landschaftsbildes** vor. Aufgrund der geringen Intensität des geplanten Eingriffs sowie der begrenzten Flächengröße wird die Aufstellung eines formellen Grünordnungsplanes nicht als erforderlich angesehen. Die Bewertung des Eingriffs und Regelungen zur Kompensation werden in der Satzung bzw. der Begründung selbst abgearbeitet.

## Boden

Der hier anstehende stark sandige Lehm ist auf den vom Eingriff betroffenen Flächen heute durchgehend unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Grünlandes nordwestlich des "Schlagenweges" ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von Vorbelastungen des Bodens durch die maschinelle Bearbeitung und den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden auszugehen. Der Bodenhaushalt ist also bereits gestört.

---

1) Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung und in Satzungsgebieten nach § 4 Abs. 2 a und § 7 BauGB-MaßnahmenG, Anlage zum gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 08.11.1994.

Die geplante Bebauung führt durch die Überbauung, die damit verbundene zusätzliche Versiegelung und die notwendige Erschließung der Grundstücke zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Bodenfauna wird in den versiegelten Bereichen vernichtet und die Bodenatmung und Oberflächenwasserver-sickerung stark behindert.

Bereits durch diese Bindung erfolgt eine Minimierung des Eingriffs, da davon auszugehen ist, daß als Begrenzung der Grundflächenzahl (GRZ) ein Wert von 0,2 und einer damit einhergehenden maximalen Versiegelung von 30 % zusätzlich entstehend kann. Erschließungsflächen sind nicht erforderlich, weil ergänzende Maßnahmen nicht notwendig sind (siehe Begründung Ziffer 6). Es kommt damit nicht zu weiteren Versiegelungen.

Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase (Abtrag, Zwischenlagerung) weitgehend vermieden werden. Überschüssiger Oberboden sollte für die neu anzulegenden Knickwälle Verwendung finden.

Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushalts auszugehen, so daß Festsetzungen von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Dieser Ausgleich ist nur durch Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktion möglich. Ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets sowie im Randbereich der neu anzulegenden Knicks außerhalb des Geltungsbereiches ist möglich. Der Eingriff durch Anpflanzgebote von Knicks sowie das Anlegen von Wildkrautfluren (siehe Ziffer 2 der "Besonderen Auflagen/Festsetzungen") muß kompensiert werden.

Die Hinweise der MNU sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgebiet Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,3 und wasserdurchlässige Oberflächenbeläge von mind. 1 : 0,2 auszugleichen.

Entsprechend ergäbe sich folgender Bedarf an Ausgleichsfläche:

Betroffene Fläche (Abrundungsfläche)	6.200 qm
bei einer GRZ von 0,2 anzurechnen	1.240 qm
zuzüglich 50 % gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO	620 qm
<b>anzurechnen insgesamt</b>	<b>1.860 qm</b>
<b>davon für den Ausgleich berechnet x 0,3</b>	<b>558 qm</b>
Ausgleichsmaßnahme:	
190 lfdm Knick mit 3,00 m Breite	= 570 qm
zzgl. einseitig 190 lfdm Wildkrautflur mit 2,50 m Breite	= 475 qm
	<u>1.045 qm</u>
davon 75 % anrechenbar	784 qm

Damit erscheint der angebotene Ausgleich bezüglich des Schutzgutes Boden angemessen.

## Wasser

Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist heute durchgehend unversiegelt und grundsätzlich, wenn auch aufgrund der Bodenbeschaffenheit eingeschränkt, versickerungsfähig.

Die Grundwasserneubildung durch Niederschlagswasser ist demnach gewährleistet. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß das Grundwasser durch Schadstoffauswaschungen, die auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen sind, belastet ist. Die Rückhaltekraft (Retention) ist im Bereich der Ackerfläche aufgrund flacher und nur zeitweiser Durchwurzelung und der beeinträchtigten Bodenstruktur gering. Die Bodenfilterkapazität ist durch die bewirtschaftungsbedingte Verdichtung des anstehenden Bodens niedrig.

Durch die durch die einbezogene Abrundungsfläche vorbereitete Versiegelung auf den Grundstücken wird die versickerungsfähige Oberfläche verringert, das Niederschlagswasser fließt schneller ab und die Grundwasserneubildung verringert sich. Auf der anderen Seite wird durch den Wegfall landwirtschaftlich bedingter Nähr- und Schadstoffeinträge und die zu erwartende dauerhafte Durchwurzelung in den Hausgärten zu einer Verbesserung des Wasserhaushalts beigetragen.

Durch die in der Satzung festgesetzte GRZ von 0,2 und die damit einhergehende Begrenzung der Versiegelung auf maximal 30 % der Grundstücksfläche wird der Eingriff minimiert. Es wird zwar grundsätzlich und generell allen zukünftigen Bauherren empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken zu versickern; aufgrund des hier vorherrschenden, nicht ausreichend sickerfähigen Untergrund wird jedoch das Oberflächenwasser über das zu erstellende Regenrückhaltebecken in das Verbandsgewässer abgeleitet.

**Dennoch: Unter Berücksichtigung der angesprochenen Maßnahmen zur Minimierung ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.**

## Landschaftsbild

Das nahezu ebene Gelände der Abrundungsfläche liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Klein Boden. Nordwestlich und nördlich des bereits bebauten Ortsteiles sind eine Vielzahl von Knicks, die jedoch gerade in dem von der Planung betroffenen Bereich nicht mehr bestehen.

Im Zuge der Bebauung der Abrundungsfläche soll dieses beschädigte Knicknetz zumindest teilweise wieder hergestellt werden.

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Neben dem Verlust an Landschaftsraum durch die Fläche an sich, wird in den Landschaftsraum durch die Erweiterung des besiedelten Bereiches in Richtung Norden der Ortsrand erheblich verändert.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Baukörper kann durch eine angemessene Einpassung mittels entsprechender Gestaltungsvorgaben minimiert werden. Die Satzung macht dafür neben der Reduzierung der GRZ auf 0,2 auch Vorgaben zur Gestaltung der Dächer, Dachhöhen sowie Sockelhöhen sowie die Festsetzung, daß nur Einzelhäuser zulässig sind.

Auch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen wirkt sich der Eingriff in das Landschaftsbild nachhaltig aus. Für den Verlust an Landschaftsraum und die Änderung des Ortsrandes besteht Kompensationsbedarf. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen notwendig.

Als Ersatz kann die Anlage eines Knicks an der nördlichen und westlichen Grenze herangezogen werden. Durch den Knick wird eine klare Kante zwischen bebautem Bereich und Landschaft gezogen. Die Knickanpflanzung verdeckt die dahinterliegende Bebauung zumindest zum Teil, so daß die Erweiterung des besiedelten Bereichs von der Landschaft aus weniger wahrnehmbar ist.

**Durch die Anpflanzung eines Knicks an der nördlichen und westlichen Grenze des Plangebiets ist für den Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend Ersatz geleistet.**

### **Arten und Biotope**

Wie schon zuvor erläutert, handelt es sich bei dem vom Eingriff betroffenen Raum um Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sind hier, bezogen auf die Fläche an sich, nicht zu erwarten.

Als schützenswerter Landschaftsbestandteil ist der an den Ortsteil angrenzenden Bereichen vorhandene landschaftliche Knick zu nennen. Dieser Knick wird durch die Festsetzungen der Satzung ergänzt.

### **Klima / Luft**

In den Hinweisen der MNU wird angenommen, daß kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in der Regel nicht mehr vorliegen. Unabhängig davon, kann aber durch die geplanten Vorhaben in Baugebieten das Kleinklima beeinträchtigt werden. Wesentlicher Punkt dabei ist die Neuerschließung von Baugebieten und die damit verbundene temporäre übermäßige Aufheizung der versiegelten Flächen.

Im Bereich der Abrundungsfläche sind die fünf geplanten Neubaugrundstücke bereits durch die vorhandene Straße "Schlagenweg" erschlossen.

Neu-Asphaltierungen größeren Umfangs sind nicht vorgesehen.

**Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.**

### **Grünordnung**

Die gestalterische Grünplanung des Gebiets wird hier ausreichend durch die Maßnahmen, die schon in Zusammenhang mit der Eingriffsbilanzierung gefordert werden, abgedeckt. Als dort bereits festgelegte grünordnerische Maßnahmen sind hier u. a. anzuführen:

- die Begrenzung der Baugrundstücke im Westen und Norden zur offenen Landschaft hin durch die Neuanlage von Knicks und
- die Anlage eines Wildkrautflurs westlich der Abrundungsfläche.

Weitergehende Festsetzungen zur Grünordnung des Plangebiets erscheinen nicht notwendig.



Generell sollte, losgelöst von den Festsetzungen der Satzung, die naturnahe Ausgestaltung der Hausgärten durch Information und Beratung der Bürger, wie beispielsweise mit Pflanzlisten als Empfehlung gefördert werden. Gleiches gilt für die extensive Begrünung von Garagendächern und Fassaden.

#### Allgemeine Maßnahmen

Neben den dargestellten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Eingriff durch die geplante Bebauung und der Grünordnung zu sehen sind, ergibt sich im Rahmen der Satzung auch ein Bedarf an Maßnahmen, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes allgemein von Bedeutung sind. Im vorliegenden Fall sind im Zuge der Verwirklichung der Ziele von Natur- und Landschaftsschutz entlang der neu anzulegenden Knicks (zur landwirtschaftlich genutzten Fläche hin) mit Nutzungsbeschränkungen belegte Knickschutzstreifen (Wildkrautfuren) festzusetzen.

#### 8. Hinweise

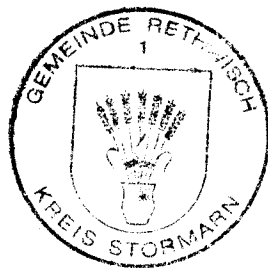
- a) Die Gemeinde Rethwisch empfiehlt den Bauherren, im Interesse des Schutzes des natürlichen Wasserhaushaltes das anfallende Dachflächenwasser bei Eignung der Bodenbeschaffenheit des Baugrundstückes auf dem Grundstück selbst zu versickern.
- b) Den Bauherren des Gebietes wird empfohlen, für die Heizung der Gebäude nur umweltfreundliche Brennstoffe zu verwenden.
- c) Den Bauherren des Gebietes wird empfohlen, die Möglichkeit der Dach- und Fassadenbegrünung zu nutzen.
- d) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

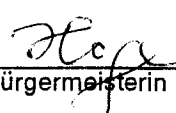
#### 9. Beschluß über die Begründung

Diese Begründung wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Rethwisch am 14.05.97.....

30. 05. 97

Rethwisch, den .....



  
Bürgermeisterin

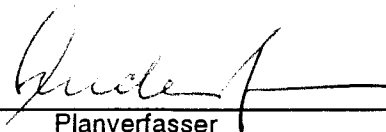
Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN  
- Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung-  
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck  
Tel.: 0451 / 87 9 87-0 - Fax 0451 / 87 9 87-22

Aufgestellt am: 18. 08. 1995  
zuletzt geändert/ ergänzt (Stand) am: 09. 02. 1996  
05. 02. 1997  
14. 05. 1997

Lübeck, den 24. Mai 1997



---

Planverfasser